

ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS FÜR FREIWILLIGE



Wer braucht's?

- Freiwillige, die Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben (§ 72a Abs. 3 SGB VIII in der Fassung des Bundeskinderschutzgesetzes vom 01.01.2012).
- Im begründeten Einzelfall kann von der Vorlage abgesehen werden, wenn bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit wegen der Art, Intensität oder Dauer ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann. Genauer dazu: „Arbeitshilfe Deutscher Bundesjugendring“, s. [www.fwa-dingolfing-landau.de/Wichtige Informationen](http://www.fwa-dingolfing-landau.de/Wichtige%20Informationen)
- Wenn jemand bei einer Tätigkeit nur „mitläuft“ oder „schnuppert“, muss kein Führungszeugnis vorgelegt werden – dies versteht das o.g. Gesetz nicht als „ehrenamtlich“.

Beantragung

- Das erweiterte Führungszeugnis ist für Freiwillige kostenlos. Dazu muss der Ehrenamtliche eine Bestätigung des öffentlichen Trägers/Vereins über sein künftiges Engagement vorlegen; ohne Bestätigung kostet das erweiterte Führungszeugnis 13€.
- Mit dieser Bestätigung kann die/der Freiwillige das Führungszeugnis beim Einwohnermeldeamt seiner Wohnortgemeinde beantragen. Der Antrag wird an das Bundesjustizministerium weitergeleitet. Von dort wird das Führungszeugnis per Post direkt an den Freiwilligen verschickt. Die Bearbeitung dauert in der Regel wenige Tage (sollte es länger als 2 Wochen dauern, bei der Gemeinde nachhaken).
- Der Antrag kann nur persönlich unter Vorlage eines Personalausweis/Reisepass gestellt werden.

Einsichtnahme

- Das Führungszeugnis ist grundsätzlich vor Beginn der Tätigkeit einzusehen.
- Es darf zu diesem Zeitpunkt max. 3 Monate alt sein.

Dokumentation

- Da es sich beim erweiterten Führungszeugnis um sehr sensible Daten handelt, darf aus Sicht des Gesetzes lediglich das Datum der Einsichtnahme dokumentiert werden. Der

Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt zusätzlich, das Ausstellungsdatum sowie den Umstand, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu dokumentieren.

- Spätestens 3 Monate nach Beendigung der freiwilligen Tätigkeit müssen die Unterlagen vernichtet werden.

Gültigkeit

- Laut Empfehlung des Bundesjugendrings muss das erweiterte Führungszeugnis spätestens alle 5 Jahre neu eingeholt werden.

Genauere Informationen

- ... haben wir auf unserer Homepage zusammengestellt unter: [www.fwa-dingolfing-landau.de/Wichtige Informationen](http://www.fwa-dingolfing-landau.de/Wichtige%20Informationen)
- Hier finden sich auch die genannten Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschuss/ Bundesjugendrings sowie hilfreiche Links.

Fragen zum Thema

- ... beantworten wir gerne, z.B.: Wie spreche ich das Thema an? Wer ist ausgenommen? Wie dokumentiere ich das? etc.
- Ansprechpartnerin Agathe Schreieder; Tel. 08731/3247133, Email: info@fwa-dingolfing-landau.de; Erreichbarkeit: Mo bis Do 9 – 12 und 14 –16 Uhr, ggf. AB nutzen

HANDHABUNG FWA

Wer braucht ein erweitertes Führungszeugnis?

- Bei unseren Vermittlungen: entscheidet das die Einsatzstelle – auch über Ausnahmen im Einzelfall; die letztendliche Auswahl des Freiwilligen und Prüfung seiner Eignung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Einsatzstelle.
- Bei unseren eigenen Projekten mit Kindern/Jugendlichen: alle Freiwilligen; Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist Teilnahmevoraussetzung.

Antrag und Einsichtnahme

- Wer konkret an einer Tätigkeit interessiert ist, für die ein erweitertes Führungszeugnis benötigt wird, erhält im Rahmen der Beratung ein entsprechendes Antragsformular; damit kann das Führungszeugnis kostenfrei bei der Gemeinde beantragt werden.
- **nur bei unseren eigenen Projekten (Sprachpaten/Kleine Entdecker):**
 - Wir lassen uns das Führungszeugnis vorlegen und dokumentieren: Datum Einsichtnahme, Ausstellungsdatum, Umstand, dass keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen.
 - Das Führungszeugnis bleibt beim Freiwilligen und kann auch von der Einsatzstelle eingesehen werden. Es wird keine Kopie angefertigt.
- **bei unseren Vermittlungen:**
(z.B. als Lesepate, Vorleseoma, Meister-Eder-Opa etc.)
 - Wir geben nur das o.g. Antragsformular mit.
 - Wir sehen das Führungszeugnis **nicht** ein. Das obliegt der Einsatzstelle!